

2392 041

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 394/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Janet W [REDACTED],
c/o Mrs. Catherine S [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED] M [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

in der Tatsachenfeststellung des Berufungsgerichts vor. Das Oberlandesgericht unterstellt nur, daß die Klägerin seit November 1949 bei Dr. Z██████ überhaupt in Behandlung gewesen ist, folgt seinem Attest aber nicht darin, daß er die Klägerin dabei wegen eines Nervenleidens und schon gar nicht mit den angegebenen Medikamenten behandelt habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)